

LG Hamburg, Beschluss vom 27.5.1997, 322 O 218/97 - "fehmar.de"

Fundstelle: nv

1. Dem Inhaber der Domain „fehmar.de“ ist es untersagt, den Namen der Insel Fehmar für sich oder andere zu nutzen.

2. Die Abmeldung einer namensverletzenden Domain kann bereits durch Einstweilige Verfügung sichergestellt werden.

BESCHLUSS

In der Sache (...) beschließt das Landgericht Hamburg (...):

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, wird angeordnet:

1. Den Antragsgegnern wird untersagt, den domain name "fehmar.de" für sich selbst, allein oder in Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in jedweder Form zu benutzen und/oder zu verbreiten.

2. Den Antragsgegnern wird geboten, diesen domain name "fehmar.de" bei ihrem service provider, der firma NTG/Xlink, Vinzenz Priznitz Str. 3, 76131 Karlsruhe, abzumelden.

II. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot zu 1. wird den Antragsgegnern angedroht:

1. Ein Ordnungsgeld bis zu 500.000, DM und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft
oder

2. Ordnungshaft bis zu sechs Monaten.

III. Die Antragsgegner haben 5/6 der Kosten dieses Verfahrens nach einem Streitwert von 30.000,- zu tragen, die Antragstellerin 1/6.

Anmerkung

Diese sehr frühe Entscheidung zum Verhältnis zwischen dem Namensrecht einer Gebietskörperschaft und Domain-Names ist in dieser Form nicht mehr zu halten. Inhaltlich trifft es zwar zu, einer Region, insbesondere einer Insel, die durch den örtlichen Tourismusverband, die Fehmar Tourismus GmbH, vertreten ist, das bessere Namensrecht an der Domain „fehmar.de“ zuzusprechen. Allerdings kann eine „Abmeldung“, d.h. Löschung einer Domain, sowohl nach österreichischer Judikatur (vgl. OGH 13. 9. 1999, 4 Ob 180/99w, 4 Ob 202/99f - *format.at*; 13.9.2000, 4 Ob 166/00s – *fpo.at*) als auch nach deutscher Rechtsprechung (OLG Frankfurt, 27.7.2000, 6 U 50/00) nicht im Zuge eines Provisorialverfahrens durchgesetzt werden.